Sachverhalt: Die rumänische Versicherung

(Ru) ist rumänischer Staatsbürger und seit dem 01.04.2018 dauerhaft in Köln gemeldet. Er fährt einen auf seinen Namen in Rumänien zugelassenen und dort auch versicherten Pkw Opel Astra mit rumänischen Kennzeichen. Er arbeitet als Auslieferungsfahrer u.a. für eine ortsansässige Pizzeria. Auf seinem Pkw befinden sich zwei entsprechende deutschsprachige Werbeaufkleber dieser Pizzeria.

Im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle wird er auf der B55 angehalten und kontrolliert. Dabei weist er sich durch seinen rumänischen Führerschein und Zulassungsbescheinigung aus.
Bei der näheren Betrachtung seines Pkw zeigt sich, dass die beiden vorderen Reifen eine Profiltiefe von nur noch unter 1 mm aufweisen.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus versicherungsrechtlicher Sicht.

A B-26-OPEL
J AUTOTURISM M1
D.1 OPEL
D.2 T98 D211
D.3 ASTRA-G-CC
E W0L0TGF487G024262
K e*98/14*0086*20
C.2 C.2.1 S
C.2.2 ALEX
C.2.3 Str. Bl.IV/1C Sc.1 Ap.45 mun BUCURESTI SECTOR 4
C2=C1
C.3 C.3.1
C.3.2
C.3.3
C3=C1
Numărul certificatului: B02758643

B 11.11.2006 H
I 07.09.2011 I.1 07.09.2011
F.1 1610 G 1145
P.1 1364 P.2 66
P.3 BENZINA Q
R GRI
S.1 5 S.2
(X) F291726 (Z) SRPCIV Bucuresti
Observații
Numărul certificatului: B02758643

ANEXA
LA CERTIFICATUL DE ÎNMATRICULARE
NR. B02758643
Numărul de înmatriculare B-26-UHG
INSPECȚII TEHNICE PERIODICE
Data următoarei inspecții tehnice | Stația și numărul din registru | Semnătura și ștampila
08.11.2012 ITP BUCURESTI
07.11.14 B0380 8X68V
06.11.16 B0198 CZB5B
AZ 803008

RO
PERMIS DE CONDUCERE
ROMÂNIA
1. RU
2. OCTAVIAN
3. 18.01.1988 FALTICENI, SV
4a. 10.04.2015 4c. SRPCIV SUCEAVA
4b. 17.07.2018 4d. 1880118336380
5. S00000000V
7.
BILD
9. AM B1 B

13.
14.
12.
9. 10. 11. 12.
AM 19.01.13 17.07.18 -
A1 - - -
A2 - - -
A - - -
B1 14.07.08 17.07.18 -
B 14.07.08 17.07.18 -
C1 - - -
C - - -
D1 - - -
D - - -
BE - - -
C1E - - -
CE - - -
D1E - - -
DE - - -
Tr - - -
Tv - - -
Tb - - -
0001900460343 1
1. Nume 2. Prenume 3. Data și locul nașterii 4a. Data eliberării
4b. Data expirării 4c. Eliberat de 5. Numărul permisului
10. Valabil de la 11. Valabil până la 12. Coduri

I. Verstoß gegen § 3 I FZV

Obersatz

(Ru) könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er das in Rede stehende Kfz ohne die vorgeschriebene Zulassung in Betrieb gesetzt hat.

1. Grundsatz der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 I StVG müssen Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.

1.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition *Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist [= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum.*
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(Ru) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

1.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Hinweis *Es kann auch die Legaldefinition des § 2 Nr. 1 FZV genommen werden.*

Bei dem in Rede stehenden Pkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

1.3 In Betrieb setzen

Definition *In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Kfz in Betrieb, solange der Motor das Kfz oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt.*

Hinweis In Betrieb setzen kann nach bisweilen vertretener Ansicht mit dem Führen gleichgesetzt werden. Der Begriff „Führen“ ist zwar dem Fahrerlaubnisrecht vorbehalten. Tatsächlich aber geht es in beiden Fällen um die Ortsveränderung mit dem in Rede stehenden Fahrzeug.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (Ru) seinen Pkw unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs (= in Betrieb setzen).

1.4 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß § 16 I StVZO alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

Dieser Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit wird jedoch durch die Vorschriften der FZV eingeschränkt.

1.5 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zur Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs eine Zulassung erforderlich ist, ergibt sich aus § 1 I StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 1, 3, 4 FZV.

Wer ein Kfz ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzt, führt es entgegen den Bestimmungen des § 3 I Satz 1 FZV.

2. Ausnahmen von der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 FZV ist diese Verordnung auf Kfz mit einer bbH ≤ 6 km/h und ihre Anhänger nicht anzuwenden. Lediglich „schnellere“ Fahrzeuge unterliegen nach näherer Maßgabe der §§ 3 und 4 FZV dem Zulassungsverfahren. Der hier in Rede stehende Pkw allerdings unterliegt dem Zulassungsverfahren.

Hinweis Grundsätzlich ist die Zulassungspflicht eines Kfz anhand seiner aktuellen technischen Eckdaten (hier insbesondere seiner Fahrzeugklasse und seiner bbH) zu prüfen. Das dürfte jedoch bei Pkw, Lkw, KOM u.ä. entbehrlich sein. Dann bedarf es auch keiner Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände.

Im vorliegenden Fall liegt ersichtlich auch kein Ausnahmetatbestand des § 3 II FZV vor.

3. Zulassungsrechtliche Bestimmung

Die Zulassungspflicht folgt aus § 3 I Satz 1 FZV.

4. Mitführ- und Aushändigungspflicht der Zulassungsbescheinigung

Die Zulassung ist gemäß § 11 V FZV durch eine amtliche Bescheinigung (Zulassungsbescheinigung) nachzuweisen.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist vom jeweiligen Fahrer des Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Hinweis Wird die Zulassungsbescheinigung nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 11 V FZV i.V.m. § 48 Nr. 5 i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 74; TBNR 811100 bzw. 811106; VG 10,- €); die Zulassung selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist der Pkw-Fahrer nachgekommen. Er händigt den einschreitenden Polizeibeamten die zugehörige Zulassungsbescheinigung aus.

5. Besonderheiten

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass (Ru) ein in Rumänien zugelassenes Kfz fährt; der Pkw verfügt über rumänische Kennzeichen und eine rumänische Zulassungsbescheinigung.

Das weitere Verfahren richtet sich deshalb nach den § 20 FZV:

Danach dürfen in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassene Fahrzeuge vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

Im vorliegenden Fall ist der Pkw in Rumänien zugelassen. Fraglich ist, ob (Ru) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder ob für das Fahrzeug regelmäßiger Standort in Deutschland begründet ist.

Zulassungspflicht nach der FZV besteht nur für Fahrzeuge, die ihren regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland haben.[1] Der Begriff des „regelmäßigen Standorts“ ist gegen den Begriff des „vorübergehenden Aufenthaltes“ abzugrenzen.

Der regelmäßige Standort eines Kfz ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendi-

[1] *Hentschel/König/Dauer*, Rn. 9 zu § 20 FZV

gung des Einsatzes ruht[2]; von dem aus es typischerweise in den Straßenverkehr eingesetzt wird.[3] Wird das Fahrzeug viel bewegt und kommt es nur selten und an unterschiedlichen Standorten zur Ruhe – so insbesondere im gewerblichen Güterverkehr – bietet auch der Einsatzmittelpunkt, also derjenige Ort von dem aus der Einsatz des Fahrzeugs gesteuert wird, einen Anhalt für seinen Standort, selbst wenn es dorthin nur gelegentlich zurückkehrt.[4]
Dabei kommt es auf die objektiven Kriterien, nicht in erster Linie oder gar ausschließlich auf die subjektiven Vorstellungen des Halters an.[5] Er wird grundsätzlich durch seine tatsächliche Verwendung bestimmt.[6]

Die vorübergehende Teilnahme im Ausland zugelassener Fahrzeuge in Deutschland ist dagegen nur möglich, solange im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.[7] Gemeinhin wird damit der Transitverkehr erfasst, aber auch Messebuche oder Reisen aus dienstlichen oder privaten Anlässen.[8]

Als vorübergehender Zeitraum gilt gemäß § 20 IV FZV ein Zeitraum bis zu einem Jahr. Das ist die absolute Höchstgrenze. Wird zwischenzeitlich regelmäßiger Standort begründet, so ist das Fahrzeug unverzüglich im Inland zuzulassen.[9]
Das BVerwG[10] kam in seiner Entscheidung vom 9.12.1983 noch zu folgendem Ergebnis:

> *„im Ausland zugelassene [Fahrzeuge], für die ein regelmäßiger Standort im Inland begründet wird, dürfen im Inland ein Jahr lang –beginnend mit dem der Standortbegründung vorangegangenen Grenzübertritt – ohne inländische Zulassung benutzt werden.“*

Allerdings bezieht sich dieses Urteil auf die nach § 23 I Satz 1 StVZO i.V.m. § 1 IntKfzVO (VInt)[11] alte Rechtslage.
Es spricht aber nach Ansicht des VGH München[12] vieles dafür, dass der Verordnungsgeber bei der Einfügung der negativen Voraussetzung des fehlenden regelmäßigen Standorts im Inland in § 1 I IntKfzVO im Zuge der 7. ÄndVO[13] abweichend von der Entscheidung des BVerwG festlegen wollte, dass Kfz nicht als im vorübergehenden Verkehr angesehen werden können, sobald für sei ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist. Der Verordnungsgeber wollte im Zuge der bereits 1988 erfolgten Änderung der IntKfzVO aus seiner Sicht Folgendes klarstellen:

> *„weitere Voraussetzung für den vorübergehenden Verkehr ist, dass für das betreffende ausländische Fahrzeug im Geltungsbereich der VInt kein regelmäßiger Standort begründet ist. Damit erfolgt eine Klarstellung der bereits bestehenden und sich aus § 23 I Satz 1 StVZO ergebenden Abgrenzung der VInt*

---

2 BVerwG, Urteil vom 09.12.1983 -7 C 70/8-, Rn. 19, VRS 66 (1984), 309.
3 MüKo-StVR, Rn. 13 zu § 1 PflVG.
4 BVerwG VRS 62 (1982), 235; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 09.12.1983 -7 C 70/8-, Rn. 19, VRS 66 (1984), 309.
5 BVerwG VRS 62 (1982), 235.
6 VGH München NJW 2016, 1670, Rn. 14.
7 *Hentschel/König/Dauer*, Rn. 9 zu § 20 FZV.
8 MüKo-StVR, Rn. 8 zu § 20 FZV.
9 VGH München NJW 2016, 1670, Rn. 16; VG Chemnitz 2017, Rn. 27; BR-Drs. 378/1988, S. 17; KG, Beschluss vom 06.03.2018 -3 Ws (B) 77/18, VRS 133 (2017), 38.; überholt: BVerwG VRS 66 (1984), 309.
10 BVerwG VRS 66 (1984), 309, Leitsatz 1.
11 Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12.11.1934 (RGBl I, S. 1137).
12 VGH München NJW 2016, 1670, Rn. 16; zust.: KG, Beschluss vom 06.03.2018 -3 Ws (B) 77/18, VRS 133 (2017), 38.
13 7. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 02.12.1988 (BGBl. I vom 08.12.1988, S. 2199).

> *zur StVZO: Fahrzeuge mit einem regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland müssen nach der StVZO zugelassen werden; für sie gelten nicht mehr die auf den internationalen Straßenverkehr ausgerichteten Bestimmungen der VInt"*[14].

Der geänderte Wortlaut des § 1 I IntKfzVO ist in § 20 FZV überführt worden.

> *„§ 20 FZV normiert aber keine starre Jahresfrist. Vielmehr ergibt sich aus dem Wortlaut, dass von einer vorübergehenden Teilnahme am inländischen Verkehr lediglich für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr –damit als Obergrenze- anzunehmen ist, sofern kein regelmäßiger Standort des Fahrzeugs begründet ist. Ein solcher kann unabhängig von dem in § 20 VI Satz 1 FZV normierten Zeitraum bereits viel früher begründet werden und schließt die vorübergehende Teilnahme im Ausland zugelassener Fahrzeuge am Straßenverkehr im Inland bereits für sich aus".*[15]

So verhält es sich hier:

Der streitgegenständliche Pkw ist seit Jahren in Rumänien mit dortigem Kennzeichen zugelassen. Der (Ru) ist seit 01.04.2018 in Deutschland amtlich gemeldet. Seinen privateigenen Pkw nutzt er u.a. zur Durchführung von Auslieferungsfahrten. Darüber hinaus ist dieser Pkw mit Werbung seines Arbeitgebers, einer ortsansässigen Pizzeria, versehen.

Zwar kommt es bei der Beurteilung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs nicht auf den Wohnort des Halters an[16], jedoch kommt der Tatsache, dass der (Ru) in Köln gemeldet ist und tatsächlich wohnt sowie dortselbst arbeitet, Indizwirkung zu. Da (Ru) auch Halter des in Rede stehenden Fahrzeugs ist, haben diese Indizien insgesamt mehr Gewicht als beim bloßen Nutzer des Fahrzeugs.[17] Überdies ist die Beschriftung des Fahrzeugs deutschsprachig gestaltet, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der (Ru) mit dem Fahrzeug vorwiegend in Deutschland und nicht in Rumänien Aufmerksamkeit erregen möchte.[18]
Mit ebensolcher Indizwirkung dagegen spricht, dass der (Ru) unverheiratet ist, keine Kinder hat und die Familie sowie die engsten Freunde in Rumänien wohnen. Jedoch lässt allein die Entfernung zwischen Köln und Bukarest (ca. 2000 km) vermuten, dass er nicht womöglich sogar monatlich mit seinem Pkw nach Rumänien und zurück fährt.[19]

Ternig will in seinem Artikel[20] noch den Unterschied zwischen einer voraussichtlich zeitlich unbefristeten und einer zeitlich befristeten Verlegung des regelmäßigen Standorts betrachtet wissen. Unter Berufung auf das bereits zitierte BVerwG[21] kommt er zu dem Ergebnis,

> *„dass ein Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen im Inland betrieben werden darf, und zwar bis zu einem Jahr, wenn die Person von Beginn an*

---

14 Amtl. Begr. (BR-Drs. 378/1988 vom 15.08.1988, S. 17) zur 7. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 02.12.1988 (BGBl. I vom 08.12.1988, S. 2199).
15 VG Chemnitz, Beschluss vom 29.03.2017 -2 L 1041/16-, Rn. 27 –juris-.
16 *Hentschel/König/Dauer*, Rn. 9 zu § 20 FZV.
17 Vgl. *Heßling* VD 2017, 59 (62).
18 Vgl. VG Chemnitz, Beschluss vom 29.03.2017 -2 L 1041/16-, Rn. 27 –juris-; vgl. *Heßling* VD 2017, 59 (61).
19 Vgl. VGH München, Beschluss vom 26.05.2014 -11 C 13.2462- juris-.
20 DAR 2017, 483 (485).
21 VRS 66 (1984), 309.

> *vorhat mit dem Fahrzeug nicht länger als ein Jahr im Inland zu bleiben, auch wenn das Fahrzeug in dem Zeitraum seinen regelmäßigen Standort im Inland hat".*

Diese Ansicht dürfte jedoch inzwischen mit Blick auf die jüngsten Entscheidungen des VGH München[22] u.a. als überholt gelten und wird hier auch nicht geteilt.

Die Zusammenschau der vorgenannten Tatsachen spricht dann aber für eine Aufenthaltsverfestigung an seinem Wohnort und somit für einen regelmäßigen Standort seines Fahrzeuges in Deutschland.

6. Zwischenergebnis

Der Pkw-Fahrer ist somit nicht im Besitz der erforderlichen (deutschen) Zulassung.

Schlusssatz

Somit verstößt (Ru) gegen § 3 I FZV.

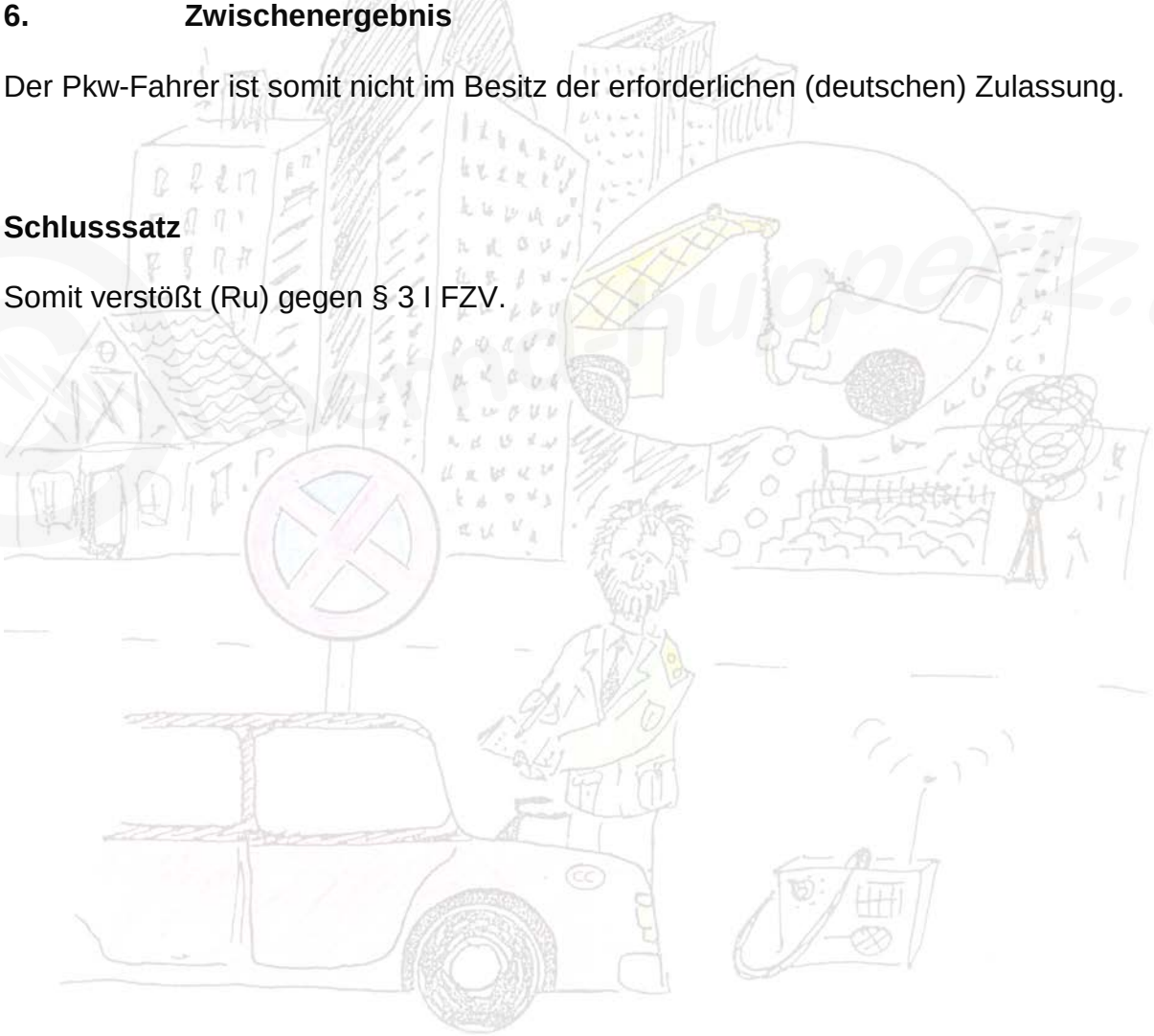

[22] VGH München NJW 2016, 1670, Rn. 16; VG Chemnitz 2017, Rn. 27; BR-Drs. 378/1988, S. 17; KG, Beschluss vom 06.03.2018 -3 Ws (B) 77/18, VRS 133 (2017), 38.

II. Verstoß gegen § 6 PflVG

Obersatz

(Ru) könnte sich i.S.d. § 6 PflVG strafbar gemacht haben. Dazu müsste er sein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht haben, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 PflVG erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht.

Die Versicherungspflicht besteht gemäß § 1 PflVG bei der Verwendung (§ 6 PflVG: „beim Gebrauch“) von Kfz oder Anhängern auf öffentlichen Wegen oder Plätzen.

Das Versicherungsrecht greift in seiner Terminologie Begrifflichkeiten aus dem Straßenverkehrsrecht auf.[23]

1 Öffentlicher Verkehrsraum

So verweist § 1 PflVG im Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Klammervermerk auf § 1 StVG. Somit besteht die Verpflichtung zum Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages nur bei der Verwendung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr.[24]

Siehe hierzu oben die Erläuterungen zum Zulassungsrecht.

2 Kfz

Siehe hierzu oben die Erläuterungen zum Zulassungsrecht.

3 Gebrauch

Als Gebrauch des Fahrzeugs ist in strafrechtlicher Hinsicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung zu Zwecken der Fortbewegung anzusehen.[25] Der Begriff stimmt mit dem des Führens in den §§ 315c, 316 StGB und § 21 StVG überein.[26]

Definition *Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.*

[23] OVG Lüneburg NJW 2014, 1690.
[24] MüKo-StVR, Rn. 18 zu § 1 PflVG und Rn. 33 zu § 6 PflVG.
[25] MüKo-StVR, Rn. 27 zu § 6 PflVG; *Blum/Huppertz/Baldarelli*, Rn. 360.
[26] MüKo-StVR, Rn. 28 zu § 6 PflVG; BGH VRS 14, 118; OLG Köln VRS 20, 379 (385); OLG Düsseldorf VRS 59 (60); KG VRS 67, 154.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (Ru) seinen Pkw unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (Ru) führt das Kfz i.S.d. Definition.

4 Haftpflichtversicherungsvertrag

Gemäß § 1 PflVG ist der Halter eines Fahrzeugs verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Aufgrund der eindeutigen Gesetzesformulierung kommt es ausschließlich auf das formelle Bestehen eines Haftpflichtversicherungsvertrages an.[27]

Dabei muss der abgeschlossene Vertrag den Bestimmungen des PflVG genügen. Das bedeutet namentlich, dass der Vertrag bei einem Versicherungsunternehmen genommen sein muss, dass zum inländischen Geschäftsbetrieb befugt ist.[28]

Im vorliegenden Fall kann der (Ru) zwar einen Versicherungsvertrag nachweisen und auch der materielle Versicherungsschutz ist gewährleistet. Jedoch wurde dieser bei einer rumänischen Versicherungsgesellschaft in Rumänien abgeschlossen. Der Pkw trägt rumänische Kennzeichen und (Ru) verfügt über eine rumänische Zulassungsbescheinigung. Da der Pkw also noch immer nach rumänischem Recht zugelassen ist, ist dieser Sachverhalt nach dem Ausländerpflichtversicherungsgesetz[29] (AuslPflVG) zu beurteilen.

Fraglich bleibt, ob (Ru) nicht vielmehr verpflichtet ist, eine Versicherung nach dem PflVG abzuschließen.

5 Regelmäßiger Standort

Versicherungspflicht nach dem PflVG besteht nur für Fahrzeuge, die ihren regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland haben.[30]

Zum Begriff des „regelmäßigen Standorts“ und des „vorübergehenden Aufenthaltes“ siehe oben die Erläuterungen zum Zulassungsrecht.

6 Haftpflichtversicherungsvertrag i.S.d. PflVG

Gemäß § 1 PflVG ist der Halter eines Fahrzeugs mit regelmäßigem Standort in Deutschland verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.[31]

---

27 MüKo-StVR, Rn. 20 zu § 6 PflVG; *Blum/Huppertz/Baldarelli*, Rn. 362; BayObLG NZV 1993, 449; OLG Hamm NZV 2007, 375.
28 MüKo-StVR, Rn. 19 zu § 1 PflVG.
29 Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kfz i.d.F. vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474).
30 MüKo-StVR, Rn. 13 zu § 1 PflVG.
31 Vgl. *Ternig* DAR 2017, 483 (486), Kap. 3.1.

Dabei muss der abgeschlossene Vertrag den Bestimmungen des PflVG genügen. Das bedeutet namentlich, dass der Vertrag gemäß § 5 I PflVG bei einem Versicherungsunternehmen genommen sein muss, dass zum inländischen Geschäftsbetrieb befugt ist.[32] Das sind solche, die entweder/oder

- eine Erlaubnis nach § 10 I VAG[33] erhalten haben,
- als Versicherer aus dem EU-/EWR-Raum Versicherung nach §§ 57, 58 VAG betreiben dürfen,
- Versicherer aus einem Drittstaat eine Erlaubnis gemäß § 61 VAG erhalten haben.[34]

Die Bundesagentur für Finanzaufsicht lässt nur Versicherungsunternehmen zu, die

- eine eigene Zweigstelle in Deutschland besitzen oder eigene „Schadensregulierungsvertreter“ entsenden[35],
- die in Deutschland vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen gewährleisten,
- Mitglied der „Grüne-Karte-Büros“ sind (eine Mitgliederliste stellt das Deutsche Büro Grüne Karte zur Verfügung).[36]

Aufgrund der vorgenannten Bestimmungen muss geprüft werden, ob (Ru) seinen Haftpflichtversicherungsvertrag bei einem ebensolchen Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat.
Da (Ru) weder nach dem PflVG noch nach dem AuslPflVG[37] verpflichtet ist, das Bestehen seines Haftpflichtversicherungsvertrages nachzuweisen, kann und wird der Nachweis in der Praxis regelmäßig auf Schwierigkeiten stoßen.
Gemeinhin muss zum Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung eine entsprechende Bescheinigung nach § 1 II AuslPflVG mitgeführt werden. Das aber ist im Bereich der EU nach § 1 Nr. 1 der Verordnung „über den Wegfall der Grünen Versicherungskarte“[38] für Kfz dann nicht erforderlich, wenn sie ihr vorgeschriebenes Kennzeichen führen. Dass es sich dabei um das heimatliche Kennzeichen handelt, versteht sich von selbst.

Es ist also an den einschreitenden Polizeibeamten, (Ru) nachzuweisen, dass er keinen Versicherungsvertrag bei einem Unternehmen abgeschlossen hat, welches die Bedingungen entsprechend § 5 PflVG erfüllt.

7 Strafbarkeit des (Ru) nach § 6 PflVG

7.1 Objektiver Tatbestand

(Ru) hat den objektiven Tatbestand des § 6 PflVG erfüllt.

---

32 MüKo-StVR, Rn. 19 zu § 1 PflVG.
33 Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) i.d.F. vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3214).
34 MüKo-StVR, Rn. 2 zu § 5 PflVG.
35 Vgl. § 5 VIII PflVG; MüKo-StVR, Rn. 12 zu § 5 PflVG.
36 http://www.gruene-karte.de/wp-content/uploads/2018/10/2018-10_Mitglieder-DBGK_alphabetisch.pdf
37 Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kfz i.d.F. vom 31.08.2015 (BGBl. I, 1474).
38 Verordnung über die Kfz-Haftpflichtversicherung ausländischer Kfz i.d.F. vom 30.08.2012 (BGBl. I, S. 1888).

7.2 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 6 PflVG ist erfüllt, wenn der Täter mindestens fahrlässig gehandelt hat (§ 6 II PflVG).

7.3 Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind im Sachverhalt nicht erkennbar.

7.4 Schlusssatz (Ergebnis)

Somit hat sich (Ru) i.S.d. § 6 PflVG strafbar gemacht. Dies ist ein Vergehen und Offizialdelikt.

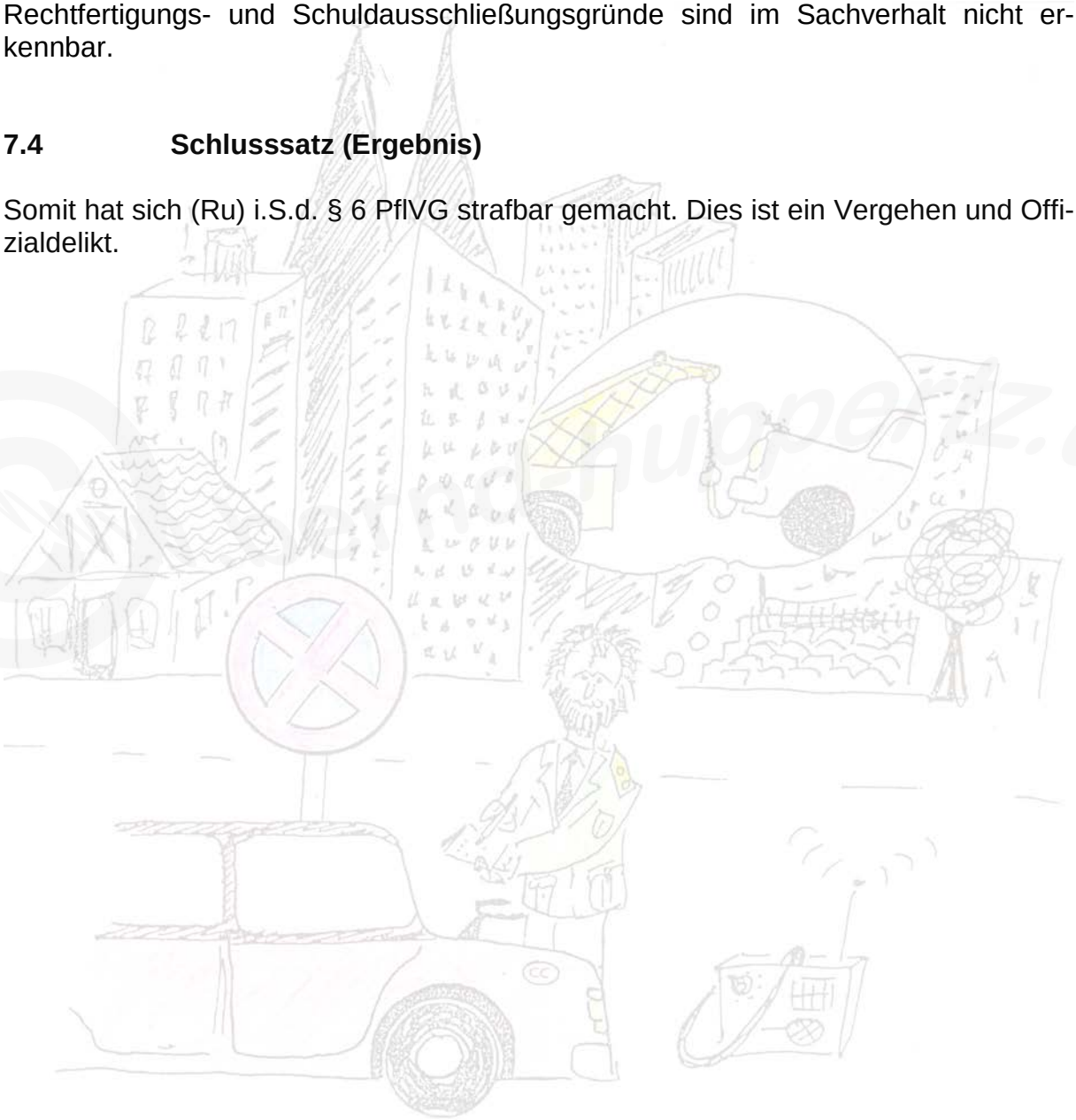

© Jannis Huppertz.de